

24. MAI 2024

BEFEHL

ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR VERHINDERUNG UND Bestrafung des Völkermordverbrechens im Gazastreifen (SÜDAFRIKA vs. ISRAEL)

ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR PRÄVENTION UND UNTERDRÜCKUNG DES VÖLKERZIDVERBRECHENS DANS LA BANDE DE GAZA (SÜDLICHES AFRIKA ca. ISRAËL)

#### INHALTSVERZEICHNIS

Absätze

CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS 1-19

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 20-30

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANZEIGE VORLÄUFIGER MASSNAHMEN 31-47

III. SCHLUSSFOLGERUNG UND ZU ERREICHENDE MASSNAHMEN 48-55

OPERATIVE KLAUSEL 57

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

JAHR 2024

2024

24. Mai

Allgemeine Liste

Nr. 192

24. Mai 2024

ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR VERHINDERUNG UND Bestrafung des Verbrechens des Völkermords im Gazastreifen

(SÜDAFRIKA vs. ISRAEL)

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER VERORDNUNG VOM 28. MÄRZ 2024

BEFEHL

Anwesend: Präsident SALAM; Vizepräsident SEBUTINDE; Richter ABRAHAM, YUSUF, XUE, BHANDARI, IWASAWA, NOLTE, CHARLESWORTH, BRANT, GÓMEZ ROBLEDO, CLEVELAND, AU-RESCU, TLADI; Ad-hoc-Richter BARAK; Kanzler GAUTIER.

Der Internationale Gerichtshof,

Zusammengesetzt wie oben,

Nach Überlegung,

Gestützt auf Artikel 41 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 76 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs,

Erteilt die folgende Bestellung:

1. Am 29. Dezember 2023 reichte die Republik Südafrika (im Folgenden „Südafrika“) im Register des Gerichts einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen den Staat Israel (im Folgenden „Isra-el“) wegen angeblicher Verstöße gegen

das Gesetz ein Verpflichtungen im Gazastreifen gemäß dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens (im Folgenden „Völkermordkonvention“ oder „Konvention“).

2. In seiner Klageschrift möchte Südafrika die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Artikel 36 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs und auf Artikel IX der Völkermordkonvention stützen.

3. Der Antrag enthielt einen Antrag auf Angabe einstweiliger Maßnahmen unter Bezugnahme auf Artikel 41 der Satzung und die Artikel 73, 74 und 75 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

4. Da das Gericht zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage keinen Richter mit der Staatsangehörigkeit einer der Parteien angehörte, machte jede Partei von ihrem Recht gemäß Artikel 31 der Satzung Gebrauch, ad hoc einen Richter für die Sitzung zu wählen im Falle. Südafrika wählte Herrn Dikgang Ernest Moseneke und Israel wählte Herrn Aharon Barak.

5. Nach Anhörung der Parteien wies das Gericht mit Beschluss vom 26. Januar 2024 die folgenden vorläufigen Maßnahmen an:

„(1) Der Staat Israel wird im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens in Bezug auf die Palästinenser in Gaza alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen, um die Begehung aller Verbrechen zu verhindern Handlungen im Rahmen des Artikels II dieses Übereinkommens, insbesondere:

(a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;  
(b) den Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder geistige Schäden zufügt;  
(c) der Gruppe absichtlich Lebensbedingungen aufzuerlegen, die geeignet sind, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; Und  
(d) die Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe;

(2) Der Staat Israel stellt mit sofortiger Wirkung sicher, dass sein Militär keine der in Punkt 1 oben beschriebenen Handlungen begeht;

(3) Der Staat Israel ergreift alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um die direkte und öffentliche Anstiftung zum Völkermord an Mitgliedern der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen zu verhindern und zu bestrafen.

(4) Der Staat Israel ergreift sofortige und wirksame Maßnahmen, um die Bereitstellung dringend benötigter Grunddienste und humanitärer Hilfe zu ermöglichen, um die schwierigen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen zu bewältigen.

(5) Der Staat Israel ergreift wirksame Maßnahmen, um die Zerstörung zu verhindern und die Beweissicherung im Zusammenhang mit mutmaßlichen Handlungen im Sinne von Artikel II und Artikel III des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens gegen Mitglieder sicherzustellen der palästinensischen Gruppe im Gazastreifen;

(6) Der Staat Israel legt dem Gerichtshof innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Verordnung einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die zur Umsetzung dieser Verordnung ergriffen wurden.“

6. Nach der Wahl von Richter Dire Tladi, einem südafrikanischen Staatsangehörigen, mit Wirkung vom 6. Februar 2024 zum Gerichtshof, hörte Herr Moseneke gemäß Artikel 35 Absatz 6 des Gerichts auf, als Ad-hoc-Richter in dem Fall zu fungieren Gerichtsordnung.

7. Mit einem Schreiben vom 12. Februar 2024 forderte Südafrika unter Bezugnahme auf „die sich entwickelnden Umstände in Rafah“ den Gerichtshof dringend auf, seine Befugnisse gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Gerichtsordnung auszuüben. Mit einem Schreiben vom 15. Februar 2024 übermittelte Israel seine Anmerkungen zur Kommunikation Südafrikas.

8. Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 informierte der Kanzler die Parteien über die folgende Entscheidung des Gerichts als Reaktion auf die Mitteilung Südafrikas:

„Der Gerichtshof stellt fest, dass die jüngsten Entwicklungen im Gazastreifen und insbesondere in Rafah „das, was bereits ein humanitärer Albtraum mit ungeahnten regionalen Folgen ist, exponentiell verstärken würden“, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen feststellte (Bemerkungen zu der Generalversammlung zu den Prioritäten für 2024 (7. Febr. 2024)).

Diese gefährliche Situation erfordert die sofortige und wirksame Umsetzung der vom Gerichtshof in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024 genannten vorläufigen Maßnahmen, die im gesamten Gazastreifen, einschließlich Rafah, gelten, und erfordert nicht die Angabe zusätzlicher vorläufiger Maßnahmen.

Das Gericht betont, dass der Staat Israel weiterhin verpflichtet ist, seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention und der besagten Anordnung vollständig nachzukommen, einschließlich der Gewährleistung der Sicherheit der Palästinenser im Gazastreifen.“

9. Am 26. Februar 2024 legte Israel innerhalb der zu diesem Zweck gesetzten Frist einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die zur Umsetzung des Gerichtsbeschlusses vom 26. Januar 2024 über die Angabe vorläufiger Maßnahmen gemäß § 86 Unterabsatz ergriffen wurden 6, davon. Südafrika legte seine Bemerkungen zu diesem Bericht ordnungsgemäß vor.

10. Am 6. März 2024 forderte Südafrika den Gerichtshof auf, „weitere vorläufige Maßnahmen anzugeben und/oder seine am 26. Januar 2024 angegebenen vorläufigen Maßnahmen zu ändern“, und zwar unter Bezugnahme auf Artikel 41 der Satzung des Gerichtshofs sowie Artikel 75 , Absätze 1 und 3 sowie 76 der Gerichtsordnung. Am 15. März 2024 legte Israel seine schriftlichen Anmerkungen zu diesem Ersuchen vor.

11. Mit Beschluss vom 28. März 2024 bestätigte das Gericht die in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024 genannten vorläufigen Maßnahmen und wies auf die folgenden vorläufigen Maßnahmen hin:

„Der Staat Israel wird im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens und angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen der Palästinenser in Gaza, insbesondere der Ausbreitung von Hungersnot und Hungersnöten:

(a) alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen ergreifen, um unverzüglich und in voller Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sicherzustellen, dass alle Beteiligten ungehindert und in großem Umfang dringend benötigte Grunddienste und humanitäre Hilfe, einschließlich Nahrungsmittel, Wasser, Strom und Treibstoff, bereitstellen können , Anforderungen an Unterkunft, Kleidung, Hygiene und sanitäre Einrichtungen sowie medizinische Versorgung und medizinische Versorgung für Palästinenser im gesamten Gazastreifen, unter anderem durch die Erhöhung der Kapazität und Anzahl der Landübergangsstellen und deren Offenhaltung so lange wie nötig;

(b) mit sofortiger Wirkung sicherstellen, dass sein Militär keine Handlungen begeht, die eine Verletzung der Rechte der Palästinenser in Gaza als geschützte Gruppe gemäß der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens darstellen, einschließlich der durch jede Maßnahme die Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe verhindern“.

Das Gericht wies Israel außerdem an, dem Gericht innerhalb eines Monats nach dessen Datum einen Bericht über alle Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung dieser Verordnung ergriffen wurden.

12. Am 29. April 2024 legte Israel innerhalb der hierfür gesetzten Frist einen Bericht über alle Maßnahmen vor, die zur Umsetzung des Beschlusses des Gerichtshofs vom 28. März 2024 über die Angabe vorläufiger Maßnahmen gemäß § 51 Unterabsatz ergriffen wurden 3, davon. Südafrika legte seine Bemerkungen zu diesem Bericht ordnungsgemäß vor.

13. Am 10. Mai 2024 reichte Südafrika beim Gerichtshof einen „dringenden Antrag auf Änderung und Angabe vorläufiger Maßnahmen“ gemäß Artikel 41 der Satzung und Artikel 75 und 76 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ein.

14. In seinem Antrag forderte Südafrika den Gerichtshof auf, die folgenden vorläufigen Maßnahmen anzugeben:

„1. Der Staat Israel wird sich unverzüglich zurückziehen und seine Militäroffensive im Gouvernement Rafah einstellen.

2. Der Staat Israel ergreift unverzüglich alle wirksamen Maßnahmen, um den ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen und anderer Beamter, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Unterstützung für die Bevölkerung des Gazastreifens sowie an der Sachverhaltsermittlung beteiligt sind, zum Gazastreifen sicherzustellen und zu erleichtern Missionen, international beauftragte Stellen oder Beamte, Ermittler und Journalisten, um die Bedingungen vor Ort in Gaza zu

beurteilen und aufzuzeichnen und die wirksame Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln zu ermöglichen, und stellt sicher, dass sein Militär nicht handelt, um einen solchen Zugang zu verhindern, Bereitstellung, Aufbewahrung oder Aufbewahrung.

3. Der Staat Israel legt dem Gerichtshof einen offenen Bericht vor: (a) über alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diese vorläufigen Maßnahmen innerhalb einer Woche nach dem Datum dieser Anordnung in Kraft zu setzen; und (b) über alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um alle vom Gericht angegebenen früheren einstweiligen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Anordnung in Kraft zu setzen.“

15. Der Kanzler übermittelte der israelischen Regierung unverzüglich eine Kopie des Antrags Südafrikas gemäß Artikel 73 Absatz 2 der Gerichtsordnung. In einer separaten Mitteilung vom selben Tag wurde Israel aufgefordert, bis zum 15. Mai 2024 schriftliche Anmerkungen zu diesem Antrag einzureichen. Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 teilte der Kanzler den Parteien mit, dass gemäß Artikel 74 Absatz 3 seiner Nach seiner Entscheidung hatte das Gericht den 16. und 17. Mai 2024 als Termine für die mündliche Verhandlung über den Antrag festgelegt. Mit einem ebenfalls vom 13. Mai 2024 datierten Schreiben beantragte Israel beim Gerichtshof, die Anhörungen auf die folgende Woche zu verschieben. Nachdem das Gericht die Ansichten des Klägers, der sich diesem Antrag widersetzte, ermittelt hatte, entschied es angesichts der Umstände, die Anhörungen nicht zu verschieben. Die Parteien wurden mit Schreiben vom 14. Mai 2024 über die Entscheidung des Gerichts informiert.

16. Bei den öffentlichen Anhörungen am 16. und 17. Mai 2024 haben folgende mündliche Stellungnahmen zum Antrag abgegeben:

Im Namen Südafrikas: SE Herr Vusimuzi Madonsela,

Herr Vaughan Lowe,  
Herr John Dugard,  
Herr Max du Plessis,  
Frau Adila Hassim,  
Herr Tembeka Ngcukaitobi,  
Frau Blinne Ní Ghrálaigh.  
Im Namen Israels: Herr Gilad Noam,  
Frau Tamar Kaplan Tourgeman.

17. Am Ende seiner mündlichen Bemerkungen forderte Südafrika den Gerichtshof auf, die folgenden vorläufigen Maßnahmen anzugeben:

„Südafrika ersucht den Gerichtshof respektvoll darum, den Staat Israel als Vertragsstaat der Völkermordkonvention und als Partei dieses Verfahrens anzuweisen, Folgendes zu tun:

(1) unverzüglich und im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus den früheren Gerichtsbeschlüssen vom 26. Januar 2024 und 28. März 2024 seine Militäroperationen im Gazastreifen, einschließlich im Gouvernement Rafah, einzustellen und sich vom Grenzübergang Rafah zurückzuziehen und unverzüglich, den vollständigen und bedingungslosen Abzug der israelischen Armee aus dem gesamten Gazastreifen;

(2) unverzüglich und zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß der vorläufigen Maßnahme 4 der Anordnung des Gerichtshofs vom 26. Januar 2024 und den vorläufigen Maßnahmen 2 (a) und 2 (b) der Anordnung des Gerichtshofs vom 28. März 2024 alle wirksamen Maßnahmen ergreifen, um dies sicherzustellen und zu erleichtern ungehinderter Zugang der Vereinten Nationen und anderer Beamter, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Hilfe für die Bevölkerung des Gazastreifens beteiligt sind, sowie Erkundungsmissionen, international beauftragten Gremien und/oder Beamten zum Gazastreifen,

**investigators, and journalists, in order to assess and record conditions on the ground in Gaza and enable the effective preservation and retention of evidence; and ensure that its military does not act to prevent such access, provision, preservation or retention;**

(3) dem Gericht einen offenen Bericht (a) über alle Maßnahmen vorlegen, die ergriffen wurden, um diese vorläufigen Maßnahmen innerhalb einer Woche nach dem Datum dieser Anordnung in Kraft zu setzen; und (b) über alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um alle vom Gericht angegebenen früheren einstweiligen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Anordnung in Kraft zu setzen.“

18. Am Ende seiner mündlichen Stellungnahme forderte Israel den Gerichtshof auf, „den Antrag der Republik Südafrika auf Änderung und Angabe vorläufiger Maßnahmen abzulehnen“.

19. Am Ende der Anhörungen richtete ein Mitglied des Gerichtshofs eine Frage an Israel, das am 18. Mai 2024 eine schriftliche Antwort auf die Frage vorlegte. Südafrika übermittelte am 20. Mai 2024 schriftliche Kommentare zu der Antwort Israels Mai 2024.

\*

\*\*

#### **I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

20. Nach Ansicht des Gerichtshofs handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag Südafrikas um einen Antrag auf Änderung der Verordnung vom 28. März 2024. Aus diesem Grund muss der Gerichtshof feststellen, ob die in Artikel 76 Absatz 1 der Verfahrensordnung genannten Bedingungen erfüllt sind des Gerichts wurden erfüllt. Dieser Absatz lautet wie folgt:

„Auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen kann das Gericht jederzeit vor dem endgültigen Urteil in der Sache eine Entscheidung über einstweilige Maßnahmen widerrufen oder ändern, wenn seiner Meinung nach eine Änderung der Situation eine solche Aufhebung oder Änderung rechtfertigt.“

21. Das Gericht muss zunächst prüfen, ob unter Berücksichtigung der von den Parteien zur aktuellen Situation übermittelten Informationen Grund zu der Schlussfolgerung besteht, dass die Situation, die die in seinem Beschluss vom 28. März 2024 dargelegte Entscheidung rechtfertigte, gegeben ist seither verändert. Wenn das Gericht feststellt, dass sich die Situation seit der Verkündung seines früheren Beschlusses geändert hat, muss es prüfen, ob eine solche Änderung eine Änderung seiner früheren Entscheidung über einstweilige Maßnahmen rechtfertigt. Eine solche Änderung wäre nur dann angemessen, wenn die in Artikel 41 der Satzung des Gerichtshofs festgelegten allgemeinen Bedingungen auch in diesem Fall erfüllt wären (Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan), Antrag auf Änderung der Verordnung vom 7. Dezember 2021, Verordnung vom 12. Oktober 2022, I.C.J. Reports 2022 (II), S. 12.

22. Der Gerichtshof wird daher zunächst feststellen, ob eine Änderung der Situation eingetreten ist, die die in seinem Beschluss vom 28. März 2024 dargelegte Entscheidung rechtfertigt.

\* \*

23. Südafrika gibt an, dass sein vorliegender Antrag auf den Bodenangriff zurückzuführen ist, den das israelische Militär am 7. Mai 2024 in Rafah begann, dem „letzten Zufluchtsort“ in Gaza für 1,5 Millionen Palästinenser, von denen die meisten aus dem Norden gewaltsam vertrieben worden waren und Zentral-Gaza und das letzte lebensfähige Zentrum in Gaza für Wohnen, öffentliche Verwaltung und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen und medizinischer Versorgung. Südafrika behauptet, Israel habe nun die Kontrolle sowohl über den Grenzübergang Rafah als auch über den Grenzübergang Ke-rem Shalom (Karem Abu Salem) übernommen und damit die vollständige und direkte Kontrolle über alle Ein- und Ausreisepunkte für Menschen und Güter von und nach Gaza übernommen, und das auch Es hat den ersteren Übergang geschlossen und den letzteren „größtenteils gesperrt“. Es wird behauptet, dass auch die medizinischen Einrichtungen in Rafah in Gefahr seien, da die Haupteinrichtung im gesamten Gouvernement Rafah

nicht mehr in Betrieb sei, während die Funktionsfähigkeit anderer Einrichtungen stark beeinträchtigt sei. Südafrika argumentiert, dass Israel die Palästinenser im östlichen Teil von Rafah angewiesen hat, in „das sogenannte ‚humanitäre Gebiet‘ Al-Mawasi im Gouvernement Khan Younis“ umzusiedeln, das angeblich bereits überfüllt und nicht sicher ist, sowie in wesentlichen Dienstleistungen. Laut Südafrika ist eine Massenevakuierung in diesem Ausmaß „unmöglich sicher durchzuführen“. Der Antragsteller fügt hinzu, dass es auf jeden Fall „für die Palästinenser in Rafah keinen Ort gibt, an den sie gehen können“, da etwa 76 Prozent des Gaza-Territoriums derzeit unter Evakuierungsbefehl stehen und „schätzungsweise zwei Drittel der Häuser zerstört wurden.“ -verfälscht oder zerstört“.

24. Nach Ansicht des Antragstellers ist der militärische Einmarsch Israels in Rafah angesichts des extremen Risikos, das er für die humanitäre Versorgung und Grundversorgung in Gaza, für das palästinensische Gesundheitssystem und für das Überleben der Palästinenser in Gaza als Gruppe darstellt, „ ist nicht nur eine Eskalation der vorherrschenden Situation, sondern führt auch zu neuen Tatsachen, die den Rechten des palästinensischen Volkes in Gaza irreparablen Schaden zufügen.“ Südafrika argumentiert, dass „dies eine Änderung der Situation in Gaza seit dem Beschluss des Gerichtshofs vom 28. März 2024 im Sinne der Artikel 75 (3) und 76 (2) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs darstellt“.

\*

25. Israel weist die Behauptung Südafrikas zurück, dass sich die Situation seit dem Gerichtsbeschluss vom 28. März 2024 geändert habe. Es behauptet: „Obwohl in den letzten Monaten tatsächlich viele Zivilisten nach Rafah evakuiert wurden, bleibt die Tatsache bestehen.“ dass die Stadt Rafah auch als militärische Hochburg der Hamas dient, die weiterhin eine erhebliche Bedrohung für den Staat Israel und seine Bürger darstellt.“ Israel weist die Vorwürfe Südafrikas zurück, dass es kritische Grenzübergänge in Gaza geschlossen habe oder es versäumt habe, die Bereitstellung von Treibstoff für die Aufrechterhaltung humanitärer Operationen und Einrichtungen zu erleichtern. Israel betont, dass es im Gegenteil kontinuierliche Anstrengungen unternommen hat, um die humanitäre Lage im Gazastreifen zu lindern, unter anderem durch die Eröffnung eines neuen Landübergangs bei Erez West am 12. Mai 2024 und die Erleichterung der Einrichtung eines schwimmenden Piers vor der Küste des Gazastreifens, das am 17. Mai 2024 in Betrieb genommen wurde, und durch die Unterstützung der „Rehabilitation von Krankenhäusern“ in und außerhalb von Rafah.

26. Israel behauptet, dass es „weiterhin außergewöhnliche Maßnahmen ergreift, um den Schaden für palästinensische Zivilisten in Gaza zu minimieren“, insbesondere indem es Zivilisten über geplante Einsätze der israelischen Verteidigungskräfte in bestimmten Gebieten informiert und klare und eindeutige Maßnahmen ergreift gezielte Verfahren, um den erforderlichen militärischen Bedarf zu decken und gleichzeitig den Schaden für die Zivilbevölkerung zu minimieren, indem zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die israelischen Streitkräfte sensible Standorte wie medizinische Dienste und Notunterkünfte kennen, und indem sichergestellt wird, dass die humanitäre Hilfe weiterhin erfolgt im Zuge der Feindseligkeiten geliefert.

\* \*

27. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024 feststellte, dass die von Israel nach dem Angriff vom 7. Oktober 2023 durchgeführte Militäroperation zu „einer großen Zahl von Toten und Verletzten sowie zu massiven Verletzungen“ geführt habe Zerstörung von Häusern, gewaltsame Vertreibung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung und umfangreiche Schäden an der zivilen Infrastruktur“ (Anwendung der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Provi -nationale Maßnahmen, Verordnung vom 26. Januar 2024, Abs. 46). In seiner Entscheidung, die den Parteien mit Schreiben vom 16. Februar 2024 mitgeteilt wurde, stellte das Gericht unter Berufung auf den Generalsekretär der Vereinten

Nationen fest, dass die Entwicklungen im Gazastreifen und insbesondere in Rafah „das, was bereits ist, exponentiell verstärken würden.“ ein humanitärer Albtraum mit ungeahnten regionalen Folgen“ (siehe Absatz 8 oben). Darüber hinaus erinnert das Gericht in seinem Beschluss vom 28. März 2024 stellte es mit Bedauern fest, dass sich die katastrophalen Lebensbedingungen der Palästinenser im Gazastreifen seit Januar 2024 weiter verschlechtert haben, insbesondere angesichts des anhaltenden und weit verbreiteten Mangels an Nahrungsmitteln und anderen Grundbedürfnissen, auf die die Palästinenser im Gazastreifen angewiesen sind Gegenstand des Verfahrens war (Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung der Verordnung vom 26. Januar 2024 zur Anzeige vorläufiger Maßnahmen, Verordnung Nr. 28 März 2024, Abs. 18).

28. Der Gerichtshof stellt fest, dass die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen, die, wie in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024 dargelegt, ernsthaft von einer Verschlechterung bedroht war, sich seit der Annahme des Beschlusses vom 28. Januar 2024 sogar noch weiter verschlechtert hat März 2024. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass sich die Bedenken, die es in seinen Parteien am 16. Februar 2024 übermittelten Entscheidung in Bezug auf die Entwicklungen in Rafah geäußert hat, bestätigt haben und dass die humanitäre Lage nun als katastrophal zu bezeichnen ist. Nach wochenlanger Intensivierung der militärischen Bombardierungen von Rafah, wohin mehr als eine Million Palästinenser aufgrund israelischer Evakuierungsbefehle geflohen waren und die mehr als drei Viertel des gesamten Gaza-Territoriums abdeckten, wurden am 6. Mai 2024 fast 100.000 Palästinenser von Israel dazu aufgefordert Evakuierung des östlichen Teils von Rafah und Umsiedlung in die Gebiete Al-Mawasi und Khan Y-ounis vor einer geplanten Militäroffensive. Die militärische Bodenoffensive in Rafah, die Israel am 7. Mai 2024 startete, dauert noch an und hat zu neuen Evakuierungsbefehlen geführt. Infolgedessen wurden Berichten der Vereinten Nationen zufolge bis zum 18. Mai 2024 fast 800.000 Menschen aus Rafah vertrieben.

29. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die oben genannten Entwicklungen, die außerordentlich schwerwiegend sind, insbesondere die Militäroffensive in Rafah und die daraus resultierende wiederholte groß angelegte Vertreibung der bereits äußerst gefährdeten palästinensischen Bevölkerung im Gazastreifen, eine Veränderung der Situation darstellen -tion im Sinne von Artikel 76 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

30. Der Gerichtshof ist außerdem der Ansicht, dass die in seinem Beschluss vom 28. März 2024 genannten und darin bekräftigten vorläufigen Maßnahmen die Folgen, die sich aus der oben erläuterten Änderung der Situation ergeben, nicht vollständig berücksichtigen und daher die Änderung rechtfertigen diese Maßnahmen. Um seine frühere Entscheidung über einstweilige Maßnahmen zu ändern, muss sich der Gerichtshof jedoch noch davon überzeugen, dass die in Artikel 41 der Satzung des Gerichtshofs festgelegten allgemeinen Voraussetzungen in der gegenwärtigen Situation erfüllt sind.

## **II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANZEIGE VORLÄUFIGER MASSNAHMEN**

31. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024, der vorläufige Maßnahmen im vorliegenden Fall angab, zu dem Schluss kam, dass „er auf den ersten Blick gemäß Artikel IX der Völkermordkonvention für die Entscheidung über den Fall zuständig ist“ (Antrag des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Abs. 31). In seinem Beschluss vom 28. März 2024 zum Antrag Südafrikas vom 6. März 2024 auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 stellte das Gericht fest, dass es keinen Grund sehe, diese Schlussfolgerung zu überdenken (Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung der ...). Völkermordverbrechen im Gazastreifen

(Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 zur Anzeige vorläufiger Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Abs. 24). Das Gericht sieht ebenfalls keinen Anlass, dies für die Zwecke der Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu tun.

32. Im Beschluss vom 26. Januar 2024 stellte der Gerichtshof außerdem fest, dass zumindest einige der von Südafrika im Rahmen der Völkermordkonvention beanspruchten und um Schutz ersuchten Rechte plausibel seien, nämlich das Recht der Palästinenser in Gaza auf Schutz vor Völkermordhandlungen und damit verbundenen verbotenen Handlungen, die in Artikel III erwähnt werden, und das Recht Südafrikas, von Israel die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser Konvention zu verlangen (Anwendung der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens in Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Abs. 54). Das Gericht sah in seinem Beschluss vom 28. März 2024 (Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung von) keinen Grund, diese Schlussfolgerung zu überdenken die Verordnung vom 26. Januar 2024 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen, Verordnung vom 28. März 2024, Abs. 25). Das Gericht sieht ebenfalls keinen Anlass, dies für die Zwecke der Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu tun. Darüber hinaus ist es der Auffassung, dass zumindest einige der im Rahmen dieses Antrags beantragten einstweiligen Maßnahmen (siehe Absatz 17 oben) ihrer Natur nach darauf abzielen, die vom Antragsteller geltend gemachten Rechte zu wahren, die das Gericht für plausibel befunden hat.

33. Der Gerichtshof muss nun prüfen, ob die aktuelle Situation die Gefahr einer irreparablen Beeinträchtigung der von Südafrika geltend gemachten plausiblen Rechte mit sich bringt und ob Dringlichkeit besteht.

34. Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass er zuvor zu dem Schluss gekommen ist, dass angesichts der Grundwerte, die durch die Völkermordkonvention geschützt werden sollen, die in diesem Verfahren in Rede stehenden plausiblen Rechte so beschaffen sind, dass eine Beeinträchtigung dieser Rechte möglich ist verursacht irreparablen Schaden (siehe Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar

2024, Abs. 66; Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 26. Januar 2024 zur Anzeige vorläufiger Maßnahmen, Beschluss vom 28. März 2024, Abs. 27).

\* \*

35. Der Antragsteller führt aus, dass die Situation in Gaza „nicht dringlicher sein könnte“ und verlangt daher den Hinweis auf weitere oder geänderte vorläufige Maßnahmen. Südafrika verweist insbesondere auf das weitverbreitete Risiko gewaltsamer Todesfälle und Verletzungen für die vertriebene palästinensische Bevölkerung sowie auf die zunehmenden Einschränkungen bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die daraus resultierende Verweigerung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für Krankenhäuser in Rafah werden funktionsunfähig gemacht.

36. Der Antragsteller macht geltend, dass es bereits „zu einem völligen Zusammenbruch der Infrastruktur, der sanitären Einrichtungen, der Wasserversorgung und der Nahrungsmittelversorgung gekommen sei: kurz gesagt, der Bedingungen, die notwendig sind, um das Leben der 2,3 Millionen Palästinenser in Gaza aufrechtzuerhalten“. Laut Südafrika „bedroht das Ausmaß der Zerstörung, die Israel im gesamten Gazastreifen angerichtet hat und nun in Rafah anrichtet, das Überleben zukünftiger palästinensischer Generationen in Gaza.“

37. Südafrika macht weiter geltend, dass die Art und Weise, in der Israel seine militärischen Operationen in Rafah und anderswo in Gaza durchführt, selbst genozidal sei. Daher sei laut Südafrika eine „ausdrückliche Anweisung an Israel,

,seine militärischen Aktivitäten einzustellen“ erforderlich, um „das zu schützen, was vom palästinensischen Leben in Gaza übrig geblieben ist“. Südafrika betont, dass es in Gaza keine Evakuierungszonen gibt, in denen humanitäre Hilfe und Hilfe geleistet wird. Sie macht insbesondere geltend, dass Al-Mawasi nicht als humanitäre Zone für Palästinenser betrachtet werden könne, die angewiesen werden, Rafah zu evakuieren, da dies eine solche sei

„Zutiefst unsicher: Überfüllung, Müllberge und der Mangel an Wasser und sanitären Einrichtungen führen zur Ausbreitung von Krankheiten, während israelische Militärangriffe auf das Gebiet, einschließlich Luftangriffe, Granaten und Scharfschützen, dazu geführt haben und weiterhin anhalten.“ zu schweren Verletzungen und zum Tod führen kann“.

Laut Südafrika hatte Israel „keinen Plan, die Hunderttausenden Palästinenser unterzubringen, denen Anfang Mai 2024 befohlen wurde, aus Rafah und anderen Gebieten zu fliehen – genauso wie es keinen Plan hatte, die infolgedessen zur Flucht gezwungenen Menschen unterzubringen.“ frühere Evakuierungsbefehle“.

38. Der Antragsteller führt abschließend aus, dass die „vollständige Weigerung Israels, unabhängige Ermittler in Gaza zuzulassen“, das Risiko mit sich bringt, dass die tatsächliche Zahl der palästinensischen Opfer unbekannt bleibt und dass Beweise infolge der anhaltenden Militäroperation Israels vernichtet werden. Nach Ansicht Südafrikas rechtfertigt dies die Verhängung einer Maßnahme, die Israel verpflichtet, „Personen, die in der Lage sind, die laufenden Gräueltaten zu untersuchen“, ungehinderten Zugang zum Gazastreifen zu gewähren, insbesondere angesichts der jüngsten Ereignisse

Entdeckung mehrerer Massengräber im Nasser-Krankenhaus in Khan Younis und im Al Shifa-Krankenhaus in Gaza-Stadt, deren Leichen „Berichten zufolge Anzeichen von Folter und standrechtlichen Hinrichtungen aufwiesen“.

\*

39. Israel behauptet, dass die gegen es erhobenen Anschuldigungen „offensichtlich unwahr“ seien und dass viele der Behauptungen Südafrikas jeglicher sachlicher oder rechtlicher Grundlage entbehren. Der Beklagte argumentiert, dass die derzeit geltenden vorläufigen Maßnahmen des Gerichtshofs völlig ausreichend seien und behauptet, Südafrika habe nicht nachgewiesen, dass die „extremen Maßnahmen“, die es nun fordert, gerechtfertigt seien.

40. Israel behauptet, dass es keinen „groß angelegten Angriff“ auf Rafah gegeben habe, sondern dass spezifische, begrenzte und örtliche Operationen durchgeführt worden seien, denen schrittweise und örtliche Evakuierungen und die Unterstützung humanitärer Aktivitäten vorangegangen seien. Darin heißt es, dass Israel im Rahmen seiner Bemühungen, die Evakuierung von Zivilisten aus Teilen der Rafah-Region zu erleichtern, in denen mit heftigen Feindseligkeiten zu rechnen war, „zunächst ein humanitäres Gebiet im Al-Mawasi-Gebiet außerhalb der Region abgegrenzt hat“. Schauplatz geplanter Feindseligkeiten. Israel gibt an, dass dieses Gebiet seit Beginn der Militäroffensive „sehr erheblich erweitert“ wurde.

41. Dem Beklagten zufolge führen die israelischen Streitkräfte „eingeschränkte Feuerbereiche“ und „taktische Kampfpausen entlang der Evakuierungsrouten“ ein, um die Sicherheit der evakuierenden Palästinenser zu erhöhen. Israel gibt weiter an, dass dieses „humanitäre Gebiet“ über zwei Haupttrouten erreicht werden kann, was die Lieferung von Hilfsgütern ermöglicht, unter anderem vom schwimmenden Pier vor der Küste des Gazastreifens, der seit dem 17. Mai 2024 in Betrieb ist. Außerdem wird behauptet, dass dadurch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln aktiv erleichtert werde, Wasser und Unterkünfte, und dass sich sechs der acht Feldlazarette in Gaza in diesem Gebiet befinden. Israel gibt an, dass es 40.000 Zelte gekauft hat, die 320.000 Menschen im humanitären Bereich beherbergen könnten, und dass 7.000 dieser Zelte nach Gaza gelangt sind. Nach Einschätzung Israels haben bisher etwa 800.000 Zivilisten das Gebiet Rafah evakuiert, sei es aufgrund sektoraler Warnungen der israelischen Streitkräfte oder auf eigene Initiative.

42. Nach Ansicht Israels würde ein Beschluss des Gerichts, der die Einstellung der Feindseligkeiten durch Israel fordert, „bedeuten, dass 132 Geiseln in den

verlassenen Tunneln der Hamas schmachten würden.“ . . [und dass] die Hamas ungehindert und frei bleiben würde, um ihre Angriffe auf israelisches Territorium und israelische Zivilisten fortzusetzen.“ Israel erklärt außerdem, dass sein Militäreinsatz in Rafah dem Schutz seiner Zivilbevölkerung und der Rettung der israelischen Geiseln dient, die noch immer von der Hamas und anderen bewaffneten Gruppen festgehalten werden. Der Beklagte gibt weiter an, dass er über die notwendigen Mechanismen verfügt, um Vorwürfe von Fehlverhalten seiner Streitkräfte zu untersuchen und zu untersuchen und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen.  
\* \*

43. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Israel am 7. Mai 2024 nach wochenlanger intensivierter Bombardierung eine Militäroffensive in Rafah startete und dass infolgedessen bis zum 18. Mai 2024 etwa 800.000 Palästinenser aus Rafah vertrieben wurden (siehe Absatz 28 oben). ).

44. Der Gerichtshof stellt fest, dass hochrangige Beamte der Vereinten Nationen immer wieder auf die immensen Risiken hingewiesen haben, die mit einer Militäroffensive in Rafah verbunden sind. Beispielsweise warnte der Sprecher des Büros für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) am 3. Mai 2024, dass ein Angriff auf Rafah „Hunderttausende Menschen töten würde. . . in unmittelbarer Todesgefahr“ und würde die humanitäre Operation im gesamten Gazastreifen, die hauptsächlich von Rafah aus durchgeführt wird, erheblich beeinträchtigen (OCHA, „Hostilities in the Gaza Strip and Israel – Flash Update #162“, 6. Mai 2024) . Am 6. Mai 2024 wies das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) darauf hin, dass etwa die Hälfte der etwa 1,2 Millionen Palästinenser, die in Rafah Zuflucht suchten, Kinder seien, und warnte, dass die dortigen Militäreinsätze dazu führen würden, dass ihnen „die wenigen verbliebenen grundlegenden Dienstleistungen und Infrastrukturen zum Überleben fehlen“. völlig zerstört“ (UNICEF, „UNICEF warnt: Für die 600.000 Kinder von Rafah gibt es keinen sicheren Ort“, Pressemitteilung, 6. Mai 2024).

45. Quellen der Vereinten Nationen weisen darauf hin, dass die oben genannten Risiken begonnen haben, sich zu konkretisieren und sich noch weiter verschärfen werden, wenn die Operation fortgesetzt wird. Beispielsweise erklärte der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation am 8. Mai 2024, dass das Al Najjar-Krankenhaus, eine der letzten verbliebenen medizinischen Einrichtungen im Gouvernement Rafah, aufgrund der anhaltenden Feindseligkeiten in seiner Umgebung nicht mehr funktionsfähig sei . Am 17. Mai 2024 warnte das Welternährungsprogramm (WFP), dass es seit über einer Woche keinen Zugang zu seinem Lager in Rafah hatte, und stellte fest, dass „der Einmarsch in Rafah einen erheblichen Rückschlag für die jüngsten bescheidenen Fortschritte darstellt.“ Zugang“ (WFP, „Gaza-Updates: WFP reagiert auf die Hungerkrise, da der Einmarsch in Rafah den Zugang zum Lagerhaus einschränkt“, Pressemitteilung, 17. Mai 2024).

46. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Evakuierungsbemühungen und die damit verbundenen Maßnahmen, die Israel nach eigenen Angaben unternommen hat, die Sicherheit der Zivilbevölkerung im Gazastreifen und insbesondere der kürzlich aus dem Gouvernement Rafah vertriebenen Personen erhöht haben , reichen aus, um die immense Gefahr abzumildern, der die palästinensische Bevölkerung durch die Militäroffensive in Rafah ausgesetzt ist. Der Gerichtshof stellt beispielsweise fest, dass einer Erklärung des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), Herrn Philippe Lazzarini, vom 18. Mai 2024 zufolge „Die Gebiete, in die die Menschen jetzt fliehen, verfügen weder über eine sichere Wasserversorgung noch über sanitäre Einrichtungen. Al-Mawasi – als ein Beispiel – ist ein sandiges, 14 Quadratkilometer großes landwirtschaftliches Land, auf dem die Menschen im Freien leben und es kaum oder gar keine Gebäude oder Straßen gibt. Es fehlen die Mindestvoraussetzungen, um humanitäre Nothilfe auf sichere und würdevolle Weise leisten zu können.“

Das Gericht stellt fest, dass Israel keine ausreichenden Informationen über die Sicherheit der Bevölkerung während des Evakuierungsprozesses oder über die Verfügbarkeit der erforderlichen Menge an Wasser, sanitären Einrichtungen, Nahrungsmitteln, Medikamenten und Unterkünften für die 800.000 Palästinenser im Al-

Mawasi-Gebiet bereitgestellt hat Bisher evakuiert. Daher ist das Gericht der Ansicht, dass Israel die durch seine Militäroffensive in Rafah geweckten Bedenken nicht ausreichend berücksichtigt und ausgeräumt hat.

47. Im Lichte der oben dargelegten Erwägungen und unter Berücksichtigung der in seinen Anordnungen vom 26. Januar 2024 und 28. März 2024 genannten vorläufigen Maßnahmen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die aktuelle Situation, die sich aus der israelischen Militäroffensive in Rafah ergibt, Folgendes mit sich bringt ein weiteres Risiko einer irreparablen Beeinträchtigung der von Südafrika beanspruchten plausiblen Rechte besteht und dass Dringlichkeit in dem Sinne besteht, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr besteht, dass eine solche Beeinträchtigung verursacht wird, bevor das Gericht seine endgültige Entscheidung fällt.

### **III. SCHLUSSFOLGERUNG UND ZU ERREICHENDE MASSNAHMEN**

48. Der Gerichtshof kommt auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen zu dem Schluss, dass die Umstände des Falles es erfordern, seine in seinem Beschluss vom 28. März 2024 dargelegte Entscheidung zu ändern.

49. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er gemäß Artikel 75 Absatz 2 seiner Verfahrensordnung, wenn ein Antrag auf Angabe vorläufiger Maßnahmen gestellt wurde, gemäß seiner Satzung befugt ist, Maßnahmen anzugeben, die ganz oder in Teilen vorliegen Teil, anders als die angeforderten. Im vorliegenden Fall kommt der Gerichtshof nach Prüfung der Bedingungen der von Südafrika beantragten einstweiligen Maßnahmen und der Umstände des Falles zu dem Schluss, dass die anzugebenden Maßnahmen nicht mit den beantragten identisch sein müssen.

50. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention seine Militäroffensive und jede andere Aktion im Gouvernement Rafah, die der palästinensischen Gruppe in Gaza Lebensbedingungen zufügen könnte, unverzüglich einstellen muss seine physische Zerstörung ganz oder teilweise.

51. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er Israel in seinem Beschluss vom 26. Januar 2024 unter anderem angewiesen hat, „wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Zerstörung zu verhindern und die Sicherung von Beweismitteln im Zusammenhang mit Vorwürfen von Handlungen im Sinne von Artikel II sicherzustellen.“ und Artikel III der [Völkermordkonvention]“ (siehe Absatz 5 oben). Unter den vorliegenden Umständen ist der Gerichtshof auch der Ansicht, dass Israel wirksame Maßnahmen ergreifen muss, um die Ungehindertheit zu gewährleisten, um Beweise im Zusammenhang mit mutmaßlichen Handlungen zu sichern, die in den Anwendungsbereich von Artikel II und Artikel III der Völkermordkonvention fallen Zugang von Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen oder anderen Untersuchungsorganen, die von zuständigen Organen der Vereinten Nationen mit der Untersuchung von Völkermordvorwürfen beauftragt wurden, zum Gazastreifen.

52. Der Gerichtshof ist außerdem der Auffassung, dass die katastrophale Lage in Gaza die Notwendigkeit einer sofortigen und wirksamen Umsetzung der in seinen Anordnungen vom 26. Januar 2024 und 28. März 2024 genannten Maßnahmen bestätigt, die im gesamten Gazastreifen, einschließlich Rafah, gelten. Unter diesen Umständen hält es das Gericht für erforderlich, die in diesen Beschlüssen genannten Maßnahmen zu bekräftigen. Dabei möchte der Gerichtshof betonen, dass die in Absatz 51 (2) (a) seiner Verordnung vom 28. März 2024 genannte Maßnahme, die „die ungehinderte Bereitstellung dringend benötigter Grunddienste und humanitärer Hilfe in großem Umfang durch alle Beteiligten“ vorschreibt, erfordert, dass die Beklagte Grenzübergangsstellen auf offenem Gelände und insbesondere den Grenzübergang Rafah unterhält.

53. In Anbetracht der spezifischen vorläufigen Maßnahmen, die das Gericht beschlossen hat, ist es der Auffassung, dass Israel dem Gericht innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Anordnung einen Bericht über alle Maßnahmen vorlegen muss, die zur Umsetzung dieser Anordnung ergriffen wurden. Der so vorgelegte Bericht wird dann Südafrika übermittelt, das Gelegenheit erhält, dem Gerichtshof seine Anmerkungen hierzu vorzulegen.

54. Der Gerichtshof erinnert daran, dass seine Anordnungen zu einstweiligen Maßnahmen gemäß Artikel 41 des Statuts verbindliche Wirkung haben und somit internationale rechtliche Verpflichtungen für jede Partei schaffen, an die die einstweiligen Maßnahmen gerichtet sind (Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung von Alle Formen der Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 22. Februar 2023, S. 29.

55. Das Gericht betont, dass die vorliegende Anordnung etwaige Feststellungen hinsichtlich der Einhaltung der Anordnungen vom 26. Januar 2024 und 28. März 2024 durch den Beklagten nicht präjudiziert.

\*

\* \*

56. In seinen Beschlüssen vom 26. Januar 2024 und vom 28. März 2024 brachte das Gericht seine tiefe Besorgnis über das Schicksal der Geiseln zum Ausdruck, die während des Angriffs in Israel am 7. Oktober 2023 entführt und seitdem von der Hamas und anderen bewaffneten Gruppen festgehalten wurden, und forderte: ihre sofortige und bedingungslose Freilassung. Das Gericht hält es für zutiefst beunruhigend, dass viele dieser Geiseln weiterhin in Gefangenschaft bleiben, und bekräftigt seine Forderung nach ihrer sofortigen und bedingungslosen Freilassung.

\*

\* \*

57. Aus diesen Gründen

DAS GERICHT,

(1) Mit dreizehn zu zwei Stimmen,

bekräftigt die in seinen Verordnungen vom 26. Januar 2024 und 28. März 2024 genannten vorläufigen Maßnahmen, die unverzüglich und wirksam umgesetzt werden sollten;

FÜR: Präsident Salam; Richter Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Ad-hoc-Richter Barak;

(2) Bezeichnet die folgenden vorläufigen Maßnahmen:

Der Staat Israel wird im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens und angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung im Gouvernament Rafah:

(a) Mit dreizehn zu zwei Stimmen,

Stoppen Sie unverzüglich seine Militäroffensive und jede andere Aktion im Gouvernament Rafah, die der palästinensischen Gruppe in Gaza Lebensbedingungen auferlegen könnte, die zu ihrer vollständigen oder teilweisen physischen Zerstörung führen könnten;

FÜR: Präsident Salam; Richter Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Ad-hoc-Richter Barak;

(b) Mit dreizehn zu zwei Stimmen,

Den Grenzübergang Rafah für die ungehinderte Bereitstellung dringend benötigter Grundversorgung und humanitärer Hilfe in großem Umfang offen halten;

FÜR: Präsident Salam; Richter Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Ad-hoc-Richter Barak;

(c) Mit dreizehn zu zwei Stimmen,

Wirksame Maßnahmen ergreifen, um den ungehinderten Zugang aller Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen oder anderer Untersuchungsorgane, die von zuständigen Organen der Vereinten Nationen mit der Untersuchung von Völkermordwürfen beauftragt sind, zum Gazastreifen zu gewährleisten;

FÜR: Präsident Salam; Richter Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Ad-hoc-Richter Barak;

(3) Mit dreizehn zu zwei Stimmen,

Beschließt, dass der Staat Israel dem Gerichtshof innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Verordnung einen Bericht über alle Maßnahmen vorlegen muss, die zur Umsetzung dieser Verordnung ergriffen wurden.

FÜR: Präsident Salam; Richter Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Ad-hoc-Richter Barak.

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei der englische Text maßgeblich ist, im Friedenspalast in Den Haag, am 24. Mai 2024, in drei Exemplaren, von denen eines im Archiv von aufbewahrt wird das Gericht und die anderen übermittelten dies an die Regierung der Republik Südafrika bzw. die Regierung des Staates Israel.

(Unterzeichnet) Nawaf SALAM,  
Präsident.

(Unterzeichnet) Philippe GAUTIER,  
Registrator.

Vizepräsident SEBUTINDE fügt dem Beschluss des Gerichts eine abweichende Meinung bei; Die Richter NOLTE, AU-RESCU und TLADI fügen dem Beschluss des Gerichts Erklärungen bei; Ad-hoc-Richter BARAK fügt dem Beschluss des Gerichts eine abweichende Meinung hinzu.

(initialisiert) N.S.

(initialisiert) Ph.G.